



KOA 3.500/18-030

Bescheid

I. Spruch

1. Der Beschwerde der Russmedia Verlag GmbH gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen behaupteter Verletzung des ORF-Gesetzes (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015 wird hinsichtlich des Verstoßes gegen das Auftrittsverbot von Moderatoren von Nachrichtensendungen in der kommerziellen Kommunikation im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg,

- a. Soweit sich diese gegen die Sponsorhinweise zugunsten von

„eleventy by Sagmeister“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 10.09.2017,

„Seeberger Sebis“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 12.9.2017,

„Wolford“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 13.9.2017,

„Wolford“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 14.9.2017,

„Modehaus Walser Hohenems“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 15.9.2017,

„Modehaus Walser Hohenems“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 16.9.2017

richtet, gemäß § 35, § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und § 37 Abs. 1 ORF-G Folge gegeben und festgestellt, dass der ORF die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ORF-G dadurch verletzt hat, indem er Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen vorstellen, in der kommerziellen Kommunikation auftreten ließ;

- b. soweit sich die Beschwerde gegen die Verletzungen des § 13 Abs. 2 ORF-G durch Verstoß gegen das Auftrittsverbot von Moderatoren von Nachrichtensendungen in der kommerziellen Kommunikation in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am

11.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg richtet, wird diese gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und § 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

2. Aufgrund der Beschwerde der Russmedia Verlag GmbH gegen den ORF wegen behaupteter Verletzung des ORF-G stellt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und § 37 Abs. 1 ORF-G fest, dass der ORF den Sponsorhinweis der Firma „Intersport Schruns - Bürs - Rankweil - Dornbirn“ während der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 15.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg ausgestrahlt hat und dadurch die Bestimmung des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde wegen behaupteter Verletzung des ORF-G, soweit sie gegen
 - a. die Verletzungen des § 14 Abs. 5 ORF-G durch Ausstrahlung nicht gemäß § 14 Abs. 5a ORF-G privilegierter Werbung durch die Sendungen „Wertvoll fürs Land“ am 10.09.2017, „Modisch Unterwegs“ am 11.09.2017, 13.09.2017 und 16.09.2017, „Lösungen rund ums Wohnen“ am 12.09.2017 und 14.09.2017 und „Immobilien Tipps“ am 15.09.2017 um jeweils ca. 18:58 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg,
 - b. die Verletzungen des § 17 Abs. 3 ORF-G durch Sponsoring der Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ am 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg

gerichtet ist, gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c und § 37 Abs. 1 ORF-G als unbegründet abgewiesen.

4. Die KommAustria erkennt gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung. Dem ORF wird aufgetragen
 - a. den Spruchpunkt 1.a. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an sechs aufeinander folgenden Tagen jeweils vor Beginn der Sendung „Vorarlberg Wetter“ im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 10.09., 12.09., 13.09., 14.09., 15.09. und 16.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 (Vorarlberg) die Sendungen „Vorarlberg Wetter“ ausgestrahlt. In diesen Sendungen hat er jeweils gegen die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ORF-G dadurch verstoßen, dass in diesen Sendungen in der Kommerziellen Kommunikation Personen aufgetreten sind, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.“

- b. den Spruchpunkt 2. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung an einem Freitag vor Beginn der Sendung „Vorarlberg Wetter“ im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg in folgender Weise durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat aufgrund einer Beschwerde Folgendes festgestellt:

Der ORF hat am 15.09.2017 im Fernsehprogramm ORF 2 (Vorarlberg) die Sendung „Vorarlberg Wetter“ ausgestrahlt. Während dieser Sendung wurde ein Sponsorhinweis für die Firma „Intersport Schruns – Bürs – Rankweil – Dornbirn“ eingeblendet. Dadurch wurde das gesetzliche Verbot verletzt, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind.“

5. Dem ORF wird aufgetragen, binnen weiterer zwei Wochen der KommAustria gemäß § 36 Abs. 4 ORF-G einen Nachweis der Veröffentlichung in Form von Aufzeichnungen zu übermitteln.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit am 09.09.2017 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erhob die Russmedia Verlag GmbH eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G.

Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdegegner im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 im Programm ORF 2 (Vorarlberg) mehrfach gegen die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 5 sowie 17 Abs. 3 ORF-G verstoßen habe, sodass sich die Beschwerdeführerin, als größtes Medien-Printunternehmen Vorarlbergs, massiv in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen behindert erachte.

Eine der wichtigsten Einnahmequellen der Beschwerdeführerin seien insbesondere regionale Werbeeinschaltungen. Da auch der Beschwerdegegner beträchtliche Einnahmen durch den Verkauf von Media-Werbung generiere, befinde sich die Beschwerdeführerin im Bereich des Werbekundenmarktes unzweifelhaft in einer Wettbewerbssituation mit dem Beschwerdegegner.

Aufgrund der Tatsache, dass der Beschwerdegegner mehrfach die Werbebestimmungen des ORF-G verletze und dadurch in beträchtlichem Umfang Werbekunden bediene, die ansonsten ihre Werbung zumindest teilweise bei der Beschwerdeführerin schalten würden, sei die Beschwerdeführerin massiv in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen behindert, sodass kein Zweifel am Vorliegen der Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs 1 Z 1 lit c ORF-G bestehen könne. (Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetzes³, 328).

Der Beschwerdegegner habe täglich im Zeitraum von 10. – 16.09.2017 im Bundesland Vorarlberg auf ORF 2 zwischen 19:00 Uhr und 19:25 Uhr die für das Bundesland Vorarlberg gestaltete

Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ gesendet. Bereits fünf Minuten vor Beginn dieser Sendungen, sohin ab etwa 18:55 Uhr, sei die Auseinanderschaltung des ORF-Programms in das jeweilige Bundesland erfolgt, sodass ab diesem Zeitpunkt bis nach dem Ende der Sendung „Bundesland Heute“ auf ORF 2 in jedem Bundesland ein unterschiedliches Programm gesendet werde.

Die Beschwerdeführerin habe im Zeitraum von 10. – 16.09.2017 die Sendung „Vorarlberg Heute“ im Fernsehprogramm ORF 2 ab Auseinanderschaltung in das Bundesland Vorarlberg bis nach der Abmoderation der Wetteransage (täglich von etwa 18:55 Uhr bis etwa 19:25 Uhr) beobachtet. Dabei sei aufgefallen, dass der Beschwerdegegner einerseits jeweils zwischen 18:55 Uhr und 18:59 Uhr verbotene Regionalwerbung gesendet habe und andererseits sowohl die Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ gesponsert habe, als auch die Nachrichtenmoderatoren während der Einblendung von Sponsorenhinweisen habe auftreten lassen.

Der Beschwerdegegner habe um jeweils ca. 18:58 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg die Beiträge „Wertvoll fürs Land“ vom 10.09.2017, „Modisch Unterwegs“ vom 11.09.2017, 13.09.2017 und 16.09.2017, „Lösungen rund ums Wohnen“ vom 12.09.2017 und 14.09.2017 und „Immobilien Tipps“ vom 15.09.2017 ausgestrahlt, bei welchen es sich um verbotene, nicht gemäß § 14 Abs. 5a privilegierte, Werbung handle, da bestimmte Produkte bzw. Dienstleistungen angepriesen werden würden.

Überdies könne kein Zweifel daran bestehen, dass es sich beim Wetterbericht um keine selbständige Sendung, sondern vielmehr um einen Bestandteil der Sendung „Vorarlberg Heute“ handle, auch wenn der Beschwerdegegner versuche, dies durch eine „pro-forma“ – Abmoderation direkt vor dem Wetterbericht zu verschleiern. Feststehe, dass der Wetterbericht bereits Bestandteil der Vorankündigung am Beginn von „Vorarlberg Heute“ um 19:00 Uhr sei, beim Wetterbericht dieselbe Signation wie bei der erfolgten Vorankündigung verwendet werde, in beiden Sendungsteilen derselbe Moderator auftrete und der Wetterbericht in unmittelbarem Anschluss an die „pro-forma“ – Abmoderation gesendet werde. In einem gleichgelagerten Fall habe der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) die Bundesland-Sendung „Kärnten Heute“ geprüft und dabei festgestellt, dass der Wetterbericht Bestandteil der Sendung „Kärnten Heute“ sei (VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0047).

Dies gelte im gegenständlichen Fall umso mehr, als im Zeitraum von 10. – 16.09.2017 täglich in Vorarlberg bereits ab etwa 16:52 Uhr auf ORF 2 vorab eine Kurzversion der Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“, nämlich „Vorarlberg Heute Kompakt“ mit genau jenem Moderator, der in weiterer Folge ab 19:00 Uhr die Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ samt Wetterbericht moderiere, ausgestrahlt werde. In dieser Kurzversion sei der Wetterbericht ebenfalls integriert und verabschiede sich der Moderator stets mit den zur Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ überleitenden Worten: „*Wir sehen uns wieder um 19:00 Uhr in ORF 2*“.

Aus der Perspektive des durchschnittlichen Fernsehzusehers stelle sich der Wetterbericht daher sowohl in der Kurznachrichtensendung „Vorarlberg Heute Kompakt“ ab 16:52 Uhr, als auch in der gegenständlich relevanten Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ ab 19:00 Uhr zweifellos als Teil der jeweiligen Nachrichtensendung dar, weswegen der Beschwerdegegner durch die finanzielle Unterstützung durch Sponsoren der im Bundesland Vorarlberg auf ORF 2 ausgestrahlten Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ die Bestimmung des § 17 Abs. 3 ORF-G verletzt habe.

Zuletzt habe der Beschwerdegegner § 13 Abs. 2 ORF-G dadurch verletzt, dass er während der Verabschiedung bzw. der Abmoderation, als die jeweilige Moderatorin bzw. der jeweilige Moderator noch im Bild zu sehen war, Sponsorhinweise („Diese Sendung wurde präsentiert von [...]“) eingeblendet habe und dadurch gegen das Auftrittsverbot von ModeratorInnen in der kommerziellen Kommunikation verstoßen habe.

Mit Schreiben vom 10.10.2017 übermittelte die KommAustria die Beschwerde an den Beschwerdegegner, räumte diesem die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zur Beschwerde Stellung zu nehmen und forderte ihn auf, Aufzeichnungen der beschwerdebezogenen Sendungen vorzulegen.

1.2. Stellungnahme des Beschwerdegegners und Vorlage der Aufzeichnungen

Mit Schreiben vom 27.10.2017 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung und legte zudem Aufzeichnungen bzw. Mitschnitte der beschwerdegegenständlichen Sendungen vor.

Zusammengefasst führt der Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme, nach thematisch abgegrenzten Bereichen, folgendes aus:

1. „Fernseh-Regionalwerbung“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 um jeweils ca. 18:58 Uhr

Bei den beschwerdegegenständlichen Inhalten handle es sich nicht, wie die Beschwerdeführerin meine, um (Regional-) Werbung, sondern um redaktionelle Sendungen. Bei allen Sendungen liege die redaktionelle Hoheit ausschließlich beim ORF und würden sämtliche sendungsrelevanten Entscheidungen und Leistungen von diesem getroffen und erbracht. Der ORF erbringe auf eigene Kosten sämtliche mit der Konzeption und Herstellung verbundenen organisatorischen, journalistischen, künstlerischen und technischen Leistungen und der ORF sei weder zur Herstellung noch zur Sendung der Produktionen verpflichtet. Die Bestimmung des § 14 Abs. 5 ORF-G komme in diesem Zusammenhang gar nicht zur Anwendung und könne daher auch nicht verletzt sein. Am Ende der Sendungen werde zulässigerweise ein Sponsorhinweis zugunsten unterschiedlicher Interessenvertretungen bzw. Unternehmen ausgestrahlt. Dass ein Experte des sponsernden Unternehmens in der Sendung auftritt, sei nach herrschender Spruchpraxis zulässig (vgl. etwa BKS 23.5.2012, 611.966/0004-BKS/2012).

In diesem Zusammenhang wies der Beschwerdegegner darauf hin, dass das Landesstudio Vorarlberg – wie im Quartalsbericht zur Regionalwerbung gemäß § 14 Abs. 5b ORF-G zum 3. Quartal 2017 vom 15.10.2017 ausgewiesen – im beschwerdegegenständliche Zeitraum keine TV-Regionalwerbung ausgestrahlt habe.

Demgemäß sei § 14 Abs. 5 ORF-G nicht verletzt, weswegen der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin mangels Vorliegens von Werbung abzuweisen sei.

2. Sponsoring der Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

§ 17 Abs. 3 ORF-G verbiete Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information. Dieses Verbot sei entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht verletzt, da nicht die beschwerdegegenständlichen Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“, sondern die

anschließenden eigenständigen Wettersendungen gesponsert worden seien. Die Sendungen „Wetter Vorarlberg“ seien nicht Bestandteil der jeweils davor ausgestrahlten Sendungen „Vorarlberg Heute“ sondern stellen eigene Wettersendungen dar. Die Wettersendungen seien zweifelsohne keine Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information und dürften daher gesponsert werden. Die Sponsorhinweise seien daher zu Recht ausgestrahlt worden.

Unter „Sendung“ iSd § 1a Z 5 lit. a ORF-G werde ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms verstanden. Nach der Judikatur spiele bei der Beurteilung der inhaltliche Zusammenhang, die formale Gestaltung und die zeitliche Abfolge eine Rolle (vgl. u.a. BKS 2.6.2010, 611.009/0013-BKS/2010 und VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047-8). Die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass es sich bei den vorliegenden Sendungen um gleichgelagerte Sachverhalte wie im Fall „Kärnten Heute“ (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047-8) handle, sei unzutreffend.

Im Fall „Kärnten Heute“ (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047-8) hätten mehrere Faktoren zum Vorliegen einer einheitlichen Sendung geführt:

Neben einer „Wetterschlagzeile“ habe die Moderatorin nach dem Bericht über das „Terzett Mundwerk“ verbal zum Wetterbericht übergeleitet und sich erst nach dem Wetterbericht vom Publikum verabschiedet. Gerade die Formulierung *„stürmisches Aprilwetter erwartet uns morgen am Mittwoch. Genaueres haben wir jetzt noch für Sie vorbereitet“* stelle eine dramaturgische Überleitung dar und habe einen weiteren Beitrag im Rahmen der laufenden Sendung erwarten lassen. Die (einzige) Verabschiedung, *„vielen Dank für's Zuschauen - im Namen der gesamten Mannschaft vor und hinter der Kamera wünsche ich noch einen schönen Abend und sage, auf Wiedersehen“*, sei nach dem Wetterbericht erfolgt. Weiters hätten in der damals vorliegenden Konstellation die formalen Abgrenzungskriterien nicht genügt, wie insbesondere der am unteren Bildrand durchlaufende „Copyright-Hinweis“, und sei (zumindest vom Bundesverwaltungsgericht) auch der Online-Auftritt zur konkreten Sendung, welcher den Wetterbericht als einen Beitrag im Rahmen der Sendung „Kärnten Heute“ ausgewiesen habe, als Indiz für die vorgenommene Qualifikation als einheitliche Sendung gewertet.

Alle diese Kriterien seien gegenständlich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung nicht verwirklicht, da die Gestaltung der Nachrichtensendungen und die der Wettersendungen diese Judikatur berücksichtigen würden und infolgedessen geändert worden sei.

Es erfolge eine deutliche Begrüßung und Verabschiedung jeweils am Beginn und Ende der Nachrichtensendung und der Wettersendung. In keiner der Nachrichtensendungen werde eine wie immer geartete „Überleitung“ zur nachfolgenden Wettersendung hergestellt. Die Wettermeldung am Beginn der Sendung „Vorarlberg Heute“ stelle den abschließenden Wetterbericht der Nachrichtensendung dar, vergleichbar mit der Sendung „Zeit im Bild“, die bekanntermaßen ebenfalls das Wetter nicht innerhalb der Sendung vertiefend behandle. Weiters seien auch zahlreiche gestalterische und formale Abgrenzungskriterien wie ein ausführlicher Abspann über den halben Bildschirm am Ende von „Vorarlberg Heute“, unterschiedliche Insertierungen „V Heute“ und „V Wetter“ am unteren Bildschirmrand, (im Gegensatz zur Meinung der Beschwerdeführerin) unterschiedliche Signations der beiden Sendungen und dass die Sendungen einzeln in der TVthek abrufbar seien, zu beachten. Auch die unterschiedlichen Studiosettings würden zur erforderlichen Abgrenzung führen.

Die ModeratorInnen selbst, das physische Studio und die Verwendung derselben Schriftart würden in der Gesamtbetrachtung nicht für das Vorliegen einer einheitlichen Sendung ausschlaggebend sein können. Dabei sei zu berücksichtigen, dass im Landesstudio Vorarlberg derzeit keine weiteren Studios existieren würden und Dienstpläne bzw. Personalressourcen begrenzt seien. Die Schrift sei als ORF-Hausschrift ein Identifikationsmerkmal des ORF an sich. Auch würden andere Sendungen wie „V Heute Kompakt“, Montag bis Freitag um ca. 16:57 Uhr im Programm ORF 2, nichts ändern. Eine Sendung, die Stunden zuvor ausgestrahlt würde, könne nicht für die Beurteilung von zwei anderen Sendungen als eigenständige oder einheitliche Sendung herangezogen werden.

Aus den Ausführungen ergebe sich, dass § 17 Abs. 3 ORF-G nicht verletzt sei, der diesbezügliche Antrag der Beschwerdeführerin sei daher mangels Vorliegens von Sponsoring von Nachrichtensendungen abzuweisen.

3. Verstoß gegen das Auftrittsverbot von ModeratorInnen in der kommerziellen Kommunikation in den Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

Die beschwerdegegenständlichen Wettersendungen seien zulässigerweise gemäß § 1a Z 11 iVm § 17 ORF-G an deren Anfang und Ende gesponsert. Im Zusammenhang mit den behaupteten Rechtsverletzungen seien nach den Ausführungen der Beschwerdeführerin diejenigen Sponsorhinweise relevant, die am Ende der Wettersendungen während der Verabschiedung der Moderatorin/ des Moderators ausgestrahlt wurden. Insofern gehe der Beschwerdegegner im Folgenden nur auf diese ein.

Mit Erkenntnis vom 13.9.2016, Ra 2016/03/0047-8, habe der VwGH festgestellt, dass der ORF im konkreten Einzelfall („Kärnten Heute“ vom 08.04.2014) § 13 Abs. 2 ORF-G verletzt habe. Im Anlassfall sei die Rechtsverletzung im Zusammenhang mit Ausstattungssponsoring dadurch entstanden, dass ein für das Publikum erkennbarer Zusammenhang zwischen betroffener Person und kommerzieller Kommunikation bestand. Vergleichbare Sponsorhinweise strahle der Beschwerdegegner nicht mehr aus. Die inkriminierten Sponsorhinweise seien zulässig und würden auch keine Bezugnahme auf eine Ausstattung und/oder den/die ModeratorIn beinhalten.

Die Sponsorhinweise würden „Diese Sendung wurde präsentiert von ‚eleventy by Sagmeister‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘, (10.9.2017), „Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Seeberger Sebis‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘, (12.9.2017), „Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Wolford‘, (13.9.2017), „Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Wolford‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘, (14.9.2017) und „Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Modehaus Walser Hohenems‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘, (15.9.2017 und 16.9.2017) lauten.

Abschließend stellte der Beschwerdegegner den Antrag, der vorliegenden Beschwerde keine Folge zu geben.

Mit Schreiben vom 08.11.2017 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführerin und räumte dieser die Möglichkeit ein, sich hierzu binnen zwei Wochen zu äußern.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 20.11.2017 erstattete die Beschwerdeführerin eine Replik zur Stellungnahme des Beschwerdegegners. Darin wurde im Wesentlichen, nach thematisch abgegrenzten Bereichen, Folgendes ausgeführt:

1. „Fernseh-Regionalwerbung“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 um jeweils ca. 18:58 Uhr

Der Beschwerdegegner versuche, mit untauglichen Argumenten seine gesetzwidrigen Werbeschaltungen um jeweils ca. 18:58 Uhr damit zu rechtfertigen, dass gar keine Werbung vorliege. Er übersehe dabei, dass Werbung in § 1a Z 8 ORF-G klar definiert sei und sämtliche der mit Beschwerde vom 29.09.2017 angezeigten Beiträge die Merkmale dieses Werbebegriffs, nämlich einerseits Absatzförderung bzw. Unterstützung einer Sache oder Idee sowie andererseits Entgeltlichkeit, erfüllen würden.

So sei dem Fernsehpublikum am 10.09.2017 das Holz der Weißtanne als beliebtes Baumaterial, am 11.09.2017 sowie am 16.09.2017 Kaschmirprodukte des in Hohenems ansässigen, namentlich bekannten Modehauses Walser (welches am 16.09.2017 gleichzeitig noch die Sendung „Vorarlberg Heute“ gesponsert habe), am 12.09.2017 sowie am 14.09.2017 günstige Investitionsmöglichkeiten in Anlegerwohnungen der in Lauterach ansässigen Firma „Hefel Wohnbau“, am 13.09.2017 wasserfeste Textilien für Kinder des mit zahlreichen Filialen in Bregenz/Dornbirn/Feldkirch/Lech/Lindau vertretenen Modehauses Sagmeister und am 15.09.2017 Leistungen der in Götzis ansässigen Firma „Immo-Agentur Maier GmbH“ im Bereich des Immobilienmanagements angepriesen worden.

Auch könne kein Zweifel daran bestehen, dass die von der Beschwerdeführerin angezeigten Beiträge nach der Verkehrsauffassung üblicherweise gegen Entgelt ausgestrahlt würden (VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172), zumal gegenständlich die Entgeltlichkeit durch Sponsorhinweise am Ende der jeweiligen Werbebeiträge sogar entsprechend dokumentiert ist, sodass die Rechtfertigungsversuche des Beschwerdegegners zum Thema Regionalwerbeverbot vollkommen ins Leere gehen würden.

2. Sponsoring der Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

Ebenso untauglich seien die Rechtfertigungsversuche des Beschwerdegegners dahingehend, dass die Sendung „Vorarlberg Heute“ und „Wetter Vorarlberg“ jeweils eigenständige Sendungen seien, sondern demonstriere der Beschwerdegegner damit vielmehr die bewusste Ignoranz der ihn betreffenden Rechtsprechung des VwGH (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047), welcher sich bereits mit einem gleichgelagerten Fall beschäftigt und ausgesprochen habe, dass der Beitrag „Wetter Kärnten“ Bestandteil der Nachrichtensendung „Kärnten Heute“ sei.

Fakt sei, dass sich auch in den gegenständlich angezeigten Fällen der Wetterbericht aus der Perspektive des durchschnittlichen Fernsehzusehers zweifellos als Teil der Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ darstelle. Darüber hinaus verwies die Beschwerdeführerin diesbezüglich – um Wiederholungen zu vermeiden – auf ihre Ausführungen in der eingebrachten Beschwerde.

Würde man die „pro-forma“ Abmoderation vor dem Wetterbericht, welche vom Beschwerdegegner augenscheinlich allein zum Zweck der Umgehung des Sponsorverbots des

§ 17 Abs. 3 ORF-G eingesetzt werde, als ausreichend für die Qualifikation des unmittelbar daran anschließenden – in der Vorankündigung um 19:00 Uhr bereits enthaltenen – Wetterberichts als eigene Sendung gelten lassen, so würde damit künftig Tür und Tor für gezielte Verletzungen der Bestimmungen des ORF-G durch bewusste Umgehungshandlungen geöffnet werden, was mit Sicherheit nicht im Sinne des Gesetzgebers sein könne.

3. Verstoß gegen das Auftrittsverbot von ModeratorInnen in der kommerziellen Kommunikation in den Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

Unstrittig sei, dass in den angezeigten Beiträgen Sponsorhinweise, welche gemäß § 1a Z 6 lit. b ORF-G von der Legaldefinition der „kommerziellen Kommunikation“ umfasst seien, zu einem Zeitpunkt eingeblendet worden wären, als die Moderatoren der Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ noch zu sehen gewesen wären. Dies verstoße gegen § 13 Abs. 2 ORF-G.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners sei es nach dem Gesetzeswortlaut des § 13 Abs. 2 ORF-G vollkommen irrelevant, ob es sich um ein Ausstattungssponsoring oder einen sonstigen Sponsorhinweis handle. Nichts anderes gehe aus der Entscheidung des VwGH vom 13.9.2016, Ra 2016/03/0047, hervor.

Mit Schreiben vom 24.11.2017 übermittelte die KommAustria die Replik der Beschwerdeführer an den Beschwerdegegner.

1.4. Duplik des Beschwerdegegners

Mit Schreiben vom 11.12.2017 erstattete der Beschwerdegegner eine weitere Stellungnahme. Darin führte er anhand der thematisch abgegrenzten Bereiche Folgendes ergänzend aus:

1. „Fernseh-Regionalwerbung“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 um jeweils ca. 18:58 Uhr

Wenn die Beschwerdeführerin durch ein Sendungssponsoring die Entgeltlichkeit für Werbung iSd § 1a Z 8 ORF-G dokumentiert wissen wollen würde, verkenne sie Wesen und Zweck des Sponsorings als eine Form der kommerziellen Kommunikation (§ 1a Z 6 iVm Z 11 ORF-G). Der Logik der Beschwerdeführerin folgend wäre jede gesponserte Sendung Werbung, so dass das Argument nur ins Leere gehen könne.

2. Sponsoring der Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

Das Erkenntnis des VwGH vom 13.09.2016, Ra 2016/03/0047-8, habe klargestellt, was unter „Auftritt in der kommerziellen Kommunikation“ zu verstehen sei. Ein solcher liege dann vor, wenn ein für das Publikum erkennbarer Zusammenhang zwischen betroffener Person und kommerzieller Kommunikation bestehe. Die inkriminierten Sponsorhinweise würden keinerlei Bezugnahmen auf eine Ausstattung und/oder den/die ModeratorIn beinhalten und seien daher zulässig.

Der Antrag, die KommAustria möge der Beschwerde der Russmedia Verlag GmbH keine Folge geben und diese abweisen, werde aufrechterhalten.

Mit Schreiben vom 09.01.2018 übermittelte die KommAustria die Duplik des Beschwerdegegners an die Beschwerdeführerin.

Es langten keine weiteren Schriftsätze mehr bei der KommAustria ein.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführer und Beschwerdegegner

2.1.1. Beschwerdeführer

Die Russmedia Verlag GmbH ist als Medien-Printunternehmen in Vorarlberg tätig. Die Russmedia Verlag GmbH betreibt ein auf Dauer selbstständig und wirtschaftlich tätiges Unternehmen, welches mit dem Beschwerdegegner auf dem Werbemarkt im Wettbewerb steht.

2.1.2. Beschwerdegegner

Der Beschwerdegegner ist gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eine Stiftung sui generis, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt.

Der Versorgungsauftrag des Beschwerdegegners umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 ORF-G u.a. die Veranstaltung von zwei österreichweit empfangbaren Fernsehprogrammen, die unter den Namen ORF eins und ORF 2 verbreitet werden. Gemäß § 3 Abs. 3 dritter Satz ORF-G sind in den Programmen des Fernsehens durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen.

2.2. Zu den Sendungen im Rahmen von „Vorarlberg Heute Service“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 um jeweils ca. 18:58 Uhr

Im Zeitraum von 10.09.2017 bis 16.09.2017 wurden um jeweils ca. 18:58 Uhr im Programm ORF 2 Vorarlberg folgende Sendungen ausgestrahlt:

„Wertvoll fürs Land“ vom 10.09.2017

In der gegenständlichen Sendung werden Merkmale und regionaler Verbreitungsgrad der Weißtanne in Vorarlberg beschrieben und ihre Funktion für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung erklärt. Überdies wird auch die Einsatzmöglichkeit des Holzes als Baumaterial dargelegt. Zusammengefasst wird der Lebenszyklus einer Weißtanne dargestellt. Am Ende der Sendung wird folgender Sponsorhinweis in Form einer bildfüllenden Abschlussequenz begleitet von einem Off-Sprecher zugunsten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ausgestrahlt: *„Wertvoll fürs Land, präsentiert von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg“*.

„Modisch Unterwegs“ vom 11.09.2017 und 16.09.2017

In den gegenständlichen, völlig identen, Sendungen werden die wesentlichen Charakteristika von Kaschmir beschrieben und eine – mit ihrem Namen inserierte – „Modeexpertin“ gibt Hinweise zur richtigen Pflege. Am Ende der Sendung wird folgender Sponsorhinweis in Form einer bildfüllenden Abschlussequenz zugunsten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ausgestrahlt: *„Präsentiert von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg“*.

„Lösungen rund ums Wohnen“ vom 12.09.2017 und 14.09.2017

In den gegenständlichen, völlig identen, Sendungen werden Informationen betreffend Anlegerwohnungen geboten, wie etwa die Beachtung von Größe, Lage, Parkplatz oder Kellerabteil bei Überlegungen zur Vermietbarkeit etc. Ein – mit seinem Namen inserierter – „Wohnexperte“ gibt Hinweise zu Vorkehrungen gegen Vandalismus und Mietausfall. Am Ende der Sendung wird folgender Sponsorhinweis in Form einer bildfüllenden Abschlussequenz der Hefel Wohnbau GmbH ausgestrahlt: *„Präsentiert von Hefel Wohnbau“*.

„Modisch Unterwegs“ vom 13.09.2017

Die gegenständliche Sendung beginnt mit einer kurzen Darstellung der Auswirkungen des von Kindern selbstständig bewältigten Schulweges. In weiterer Folge wird über mögliche Funktionen und Eigenschaften von notwendiger Oberbekleidung für Kinder berichtet – leicht, warm, wasserabweisend, atmungsaktiv sowie Sicherheitsfunktionalitäten wie reflektierende Details zur Gewährleistung der Sichtbarkeit bei schlechtem Wetter und in der Dämmerung. Dargestellt werden diese Funktionalitäten von einer namentlich genannten „Modeexpertin“. Am Ende der Sendung wird folgender Sponsorhinweis in Form einer bildfüllenden Abschlussequenz zugunsten der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ausgestrahlt: *„Präsentiert von Wirtschaftskammer Vorarlberg“*.

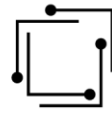
„Immobilien Tipps“ vom 15.09.2017

Die gegenständliche Sendung behandelt Rechte und Pflichten insbesondere bei der Beendigung eines Wohnungsmietvertrages und bei Wohnungsrückgabe. So muss die Wohnung z.B. besenrein sein, müssen übliche Abnützungen nicht ausgebessert und Wände in der Regel nicht gestrichen werden. Weiters erfährt der Zuseher, zu welchem Zweck der Vermieter eine Kautions einbehalten kann und wird eine gemeinsame Protokollierung des Zustandes im Vorfeld einer Übergabe empfohlen. Am Ende der Sendung wird folgender Sponsorhinweis in Form einer bildfüllenden Abschlussequenz begleitet von einem Off-Sprecher zugunsten der Immo Agentur Maier GmbH ausgestrahlt: *„Präsentiert von der Immo Agentur Maier GmbH in Götzis und Lochau“*.

2.3. Zu den Sendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

Die konkreten verfahrensgegenständlichen Sendungen „Vorarlberg Heute“ vom 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017, welche jeweils ab 19:00 Uhr ausgestrahlt wurden, haben im Wesentlichen folgenden Ablauf:

Jeweils um 19:00 Uhr, nach einer bildfüllenden Einleitungssequenz mit der Insertierung „V HEUTE“, beginnt die Sendung „Vorarlberg Heute“ mit der Begrüßung durch die Moderatorinnen Kerstin Polzer oder Martina Köberle bzw. die Moderatoren Thomas Haschberger oder David Breznik.



Diese präsentieren – begleitet von einer akustischen Signation – eine kurze Vorankündigung der Sendungsthemen, wobei jeweils einige Sekunden lang Ausschnitte des Bildmaterials der jeweiligen Sendungsbeiträge gezeigt werden. Bestandteil der Vorankündigung ist auch der Wetterbericht („das Wetter morgen: Vorübergehende Wetterbesserung“, „das Wetter morgen: Unbeständig und kühl“, „das Wetter morgen: wolkig, regnerisch aber milder“, „das Wetter morgen: erst föhn, später Regen und Abkühlung“, „das Wetter morgen: freundlich aber kühl“, „das Wetter: herbstlich kühl“, „das Wetter: regnerisch und weiterhin kühl“). Nach dieser Einleitung beginnt unmittelbar im Anschluss die Präsentation der Sendung. Während der ganzen Sendung ist eine durchgehend wahrnehmbare Einblendung „V HEUTE“ am unteren Bildrand zu sehen.



Nachdem die Themen behandelt wurden, erfolgt eine Verabschiedung („Das war’s von uns für heute, ich wünsche Ihnen noch einen schönen Abend“, „Auf Wiedersehen“, „Vielen Dank für Ihr Interesse“, „Das war für heute unsere Sendung, noch einen angenehmen Abend, bis morgen 19:00 Uhr“, „Das war für heute unsere Sendung, bis morgen 19:00 Uhr“). Nach der Verabschiedung werden – begleitet von jener akustischen Signation, welche bereits zu Beginn der Sendung wahrnehmbar war – im rechten Bildteil Produktions- und Copyrighthinweise eingeblendet.

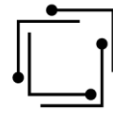


2.4. Zu den Sendungen „Vorarlberg Wetter“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017

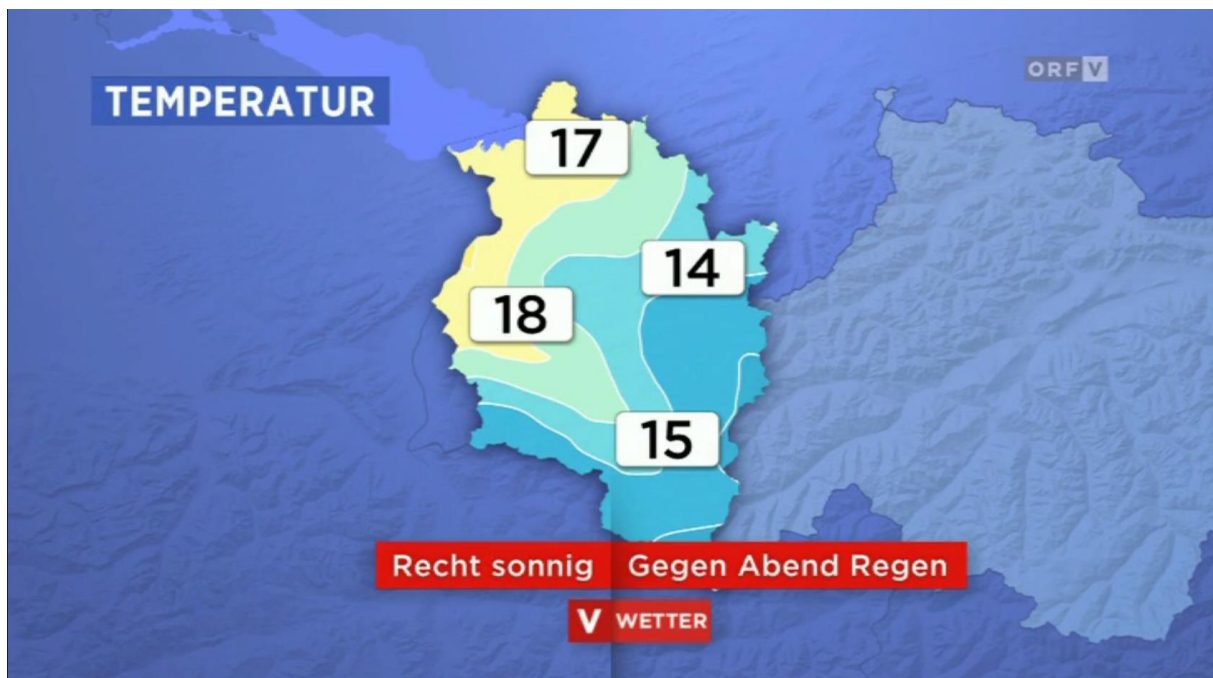
Die konkreten verfahrensgegenständlichen Sendungen „Vorarlberg Wetter“ vom 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017, welche jeweils unmittelbar im Anschluss an die Sendungen „Vorarlberg Heute“ um jeweils ca. 19:20 Uhr ausgestrahlt wurden, haben im Wesentlichen folgenden Ablauf:

Jeweils unmittelbar im Anschluss an die Sendung „Vorarlberg Heute“, nach einer bildfüllenden Einleitungssequenz mit der Insertierung „WETTER VORARLBERG – präsentiert von [...]“, begleitet von einer akustischen Signation und einem Off-Sprecher („Das Vorarlberg Wetter wird Ihnen präsentiert von [...]“) beginnt die Sendung „Vorarlberg Wetter“ mit der Begrüßung durch die Moderatorinnen Kerstin Polzer oder Martina Köberle bzw. die Moderatoren Thomas Haschberger oder David Breznik („Willkommen beim Wetter“).

Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft die Einleitungssequenz vom 11.09.2017:



Während der Sendung ist eine beinahe durchgehend wahrnehmbare Einblendung „V WETTER“ am unteren Bildrand zu sehen.



Die Sendung „Vorarlberg Wetter“ vom 15.09.2017 enthält überdies einen Bericht über Göfis-Schildried, welcher vom Moderator Robert Rader präsentiert wird. Am Ende des Berichts ist eine wahrnehmbare Einblendung „Diese Sendung wird präsentiert von Intersport Schruns – Bürs – Rankweil – Dornbirn“ am unteren Bildrand zu sehen. Nach dem Sponsorhinweis werden am unteren Bildrand Produktionshinweise (Informationen zu Kamera und Schnitt) eingeblendet.

Die nachfolgende Darstellung zeigt Robert Rader am Ende des Berichts über Göfis-Schildried in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ vom 15.09.2017:



Nach der Präsentation des Wetterberichts erfolgt eine Verabschiedung durch die Moderatorin bzw. den Moderator („Ich wünsche Ihnen dennoch ein schönes Wochenende, auf Wiedersehen“, „Ich wünsche Ihnen einen erholsamen Sonntag, auf Wiedersehen“, „Vielen Dank für Ihr Interesse“, „Haben Sie noch einen feinen Abend, auf Wiedersehen“, „Ich wünsche Ihnen noch einen gemütlichen Abend, bis morgen“, „Danke fürs Zuschauen und noch einen schönen Abend“, „Mit diesen Aussichten wünsche ich Ihnen noch einen schönen Abend, danke fürs Zuschauen, bis morgen“, „Ich wünsche Ihnen jetzt noch einen schönen Sonntagabend, auf Wiedersehen“).

In den Sendungen vom 10.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017 und 15.09.2017 werden während der Verabschiedung durch die Moderatorin bzw. den Moderator, in den Sendungen vom 12.09.2017 und 16.09.2017 im direkten Anschluss an die Verabschiedung und während die Moderatorin bzw. den Moderator noch im Bild zu sehen ist, folgende Sponsorhinweise am unteren Bildrand eingeblendet:

„Diese Sendung wurde präsentiert von ‚eleventy by Sagmeister‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘ (10.9.2017), Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Seeberger Sebis‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘ (12.9.2017), Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Wolford‘ (13.9.2017), Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Wolford‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘ (14.9.2017) und Diese Sendung wurde präsentiert von ‚Modehaus Walser Hohenems‘, ‚Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik‘ (15.9.2017 und 16.9.2017)“.

In der Sendung vom 11.09.2017 wird kein Sponsorhinweis am unteren Bildrand eingeblendet.

Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft den eingeblendeten Sponsorhinweis vom 15.09.2017:

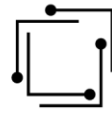


Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft den eingeblendeten Sponsorhinweis vom 16.09.2017:

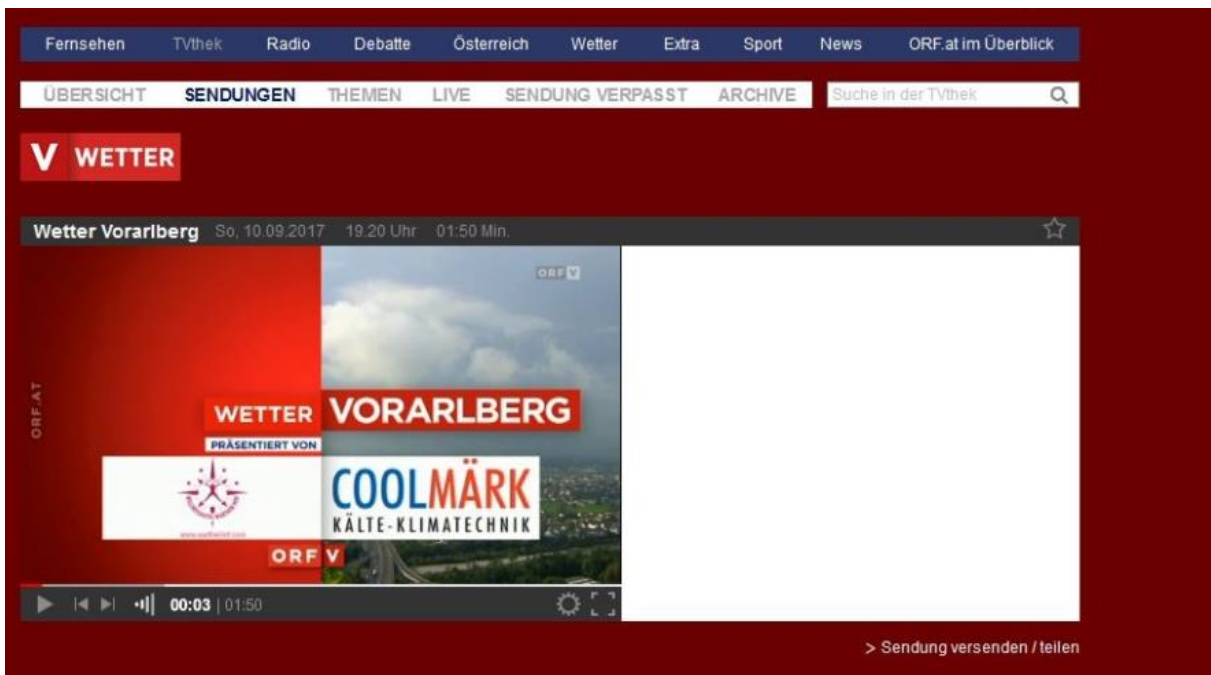


Unmittelbar im Anschluss an die Sendung „Vorarlberg Wetter“ wird eine bildfüllende Abschlussequenz mit der Insertierung „WETTER VORARLBERG – gewidmet von [...]“, begleitet von jener akustischen Signation, welche bereits zu Beginn der Sendung wahrnehmbar war und einem Off-Sprecher („Das Vorarlberg Wetter widmeten Ihnen [...]“) eingeblendet.

Die nachfolgende Darstellung zeigt beispielhaft die Abschlussequenz vom 14.09.2017:



Im Abrufdienst TVThek.ORF.at erfolgte die Bereitstellung der Sendungen „Vorarlberg Wetter“ unter dem Menüpunkt „Sendungen“, „Wetter“, „Wetter Vorarlberg“ dergestalt, dass diese separat als eigene Sendungen, unabhängig von den Sendungen „Vorarlberg Heute“ zum Abruf bereitstanden; vgl. den nachstehenden Screenshot vom 10.09.2017:



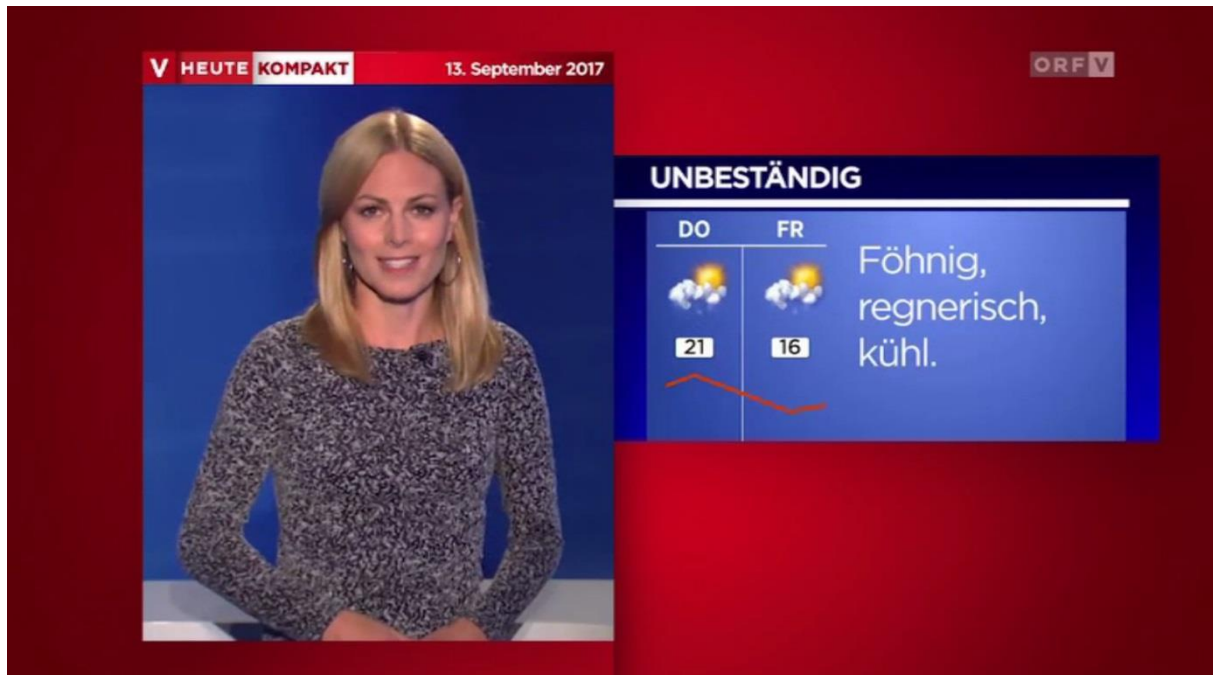
2.5. Zu den Sendungen „V Heute Kompakt“ im Zeitraum von 11. - 15.09.2017

Die konkreten verfahrensgegenständlichen Sendungen „V Heute Kompakt“ vom 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017 und 15.09.2017, welche jeweils ab ca. 16:57 Uhr ausgestrahlt wurden, haben im Wesentlichen folgenden Ablauf:

Von Montag bis Freitag um ca. 16:57 Uhr, nach einer bildfüllenden Einleitungssequenz mit der Insertierung „V HEUTE KOMPAKT“, beginnt die Sendung „V Heute Kompakt“ mit der Begrüßung durch die Moderatorinnen Kerstin Polzer oder Martina Köberle bzw. den Moderatoren David Breznik („Herzlich Willkommen bei V Heute Kompakt“).



Diese präsentieren – begleitet von einer akustischen Signation – schlagzeilenartig die Sendungsthemen, wobei jeweils einige Sekunden lang Ausschnitte des Bildmaterials der jeweiligen Sendungsbeiträge gezeigt werden. Bestandteil der Sendung ist auch ein schlagzeilenartiger Wetterbericht. Während der ganzen Sendung ist eine durchgehend wahrnehmbare Einblendung „V HEUTE KOMPAKT“ am oberen Bildrand zu sehen. Siehe beispielsweise folgende Ausschnitte vom 13.09.2017 und 15.09.2017:



Nachdem alle Themen behandelt wurden, erfolgt eine Verabschiedung mit einer Überleitung zur Sendung „Vorarlberg Heute“ („Das war V Heute Kompakt, wir sehen uns wieder um 19:00 Uhr in ORF 2“).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt und Ablauf der vom Beschwerdegegner ausgestrahlten Sendungen „Wertvoll fürs Land“ vom 10.09.2017, „Modisch Unterwegs“ vom 11.09.2017, 13.09.2017 und 16.09.2017, „Lösungen rund ums Wohnen“ vom 12.09.2017 und 14.09.2017, „Immobilien Tipps“ vom 15.09.2017, „Vorarlberg Heute“ vom 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017,

14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017, „Vorarlberg Wetter“ vom 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017 und den Sendungen „V Heute Kompakt“ vom 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017 und 15.09.2017 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner mit Schreiben vom 27.10.2017 vorgelegten Aufzeichnungen bzw. Mitschnitten, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellung zur Bereitstellung der Sendungen „Vorarlberg Wetter“ im Abrufdienst TVThek.ORF.at ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Website <http://tvthek.orf.at/profile/Wetter-Vorarlberg/8095005/Wetter-Vorarlberg/13945308>.

Die Feststellungen zu den Abläufen der Sendungsproduktion ergeben sich aus dem glaubhaften Vorbringen des ORF in der Stellungnahme vom 27.10.2017.

Die Feststellungen zur Ausstrahlung von TV-Regionalwerbung durch das Landesstudio Vorarlberg, ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria vom 15.10.2017, KOA 10.400/17-008.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. ...

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(2) ...

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(4) ...“

4.2.1. Zur Beschwerdelegitimation der Russmedia Verlag GmbH

Die Beschwerdeführerin stützt ihre Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G.

Für das Vorliegen einer Beschwerdelegitimation nach dieser Bestimmung reicht die Darlegung von zumindest im Bereich des Möglichen liegenden berührten rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des beschwerdeführenden Unternehmens aus (vgl. z.B. BKS 29.01.2007, GZ 611.956/0002-BKS/2007, zum wortidenten § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010). Im Unterschied zur Beschwerdemöglichkeit gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G kann gemäß lit. c Beschwerde auch bei bloß mittelbarer Schädigung oder selbst dann, wenn noch kein Schaden eingetreten ist, erhoben werden (vgl. BKS 12.12.2004, GZ 611.933/0003-BKS/2004, sowie *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 338).

Weitere Voraussetzung dafür, dass durch eine behauptete Verletzung des ORF-G wirtschaftliche Interessen eines gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G beschwerdeführenden Unternehmens berührt werden, ist das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen dem beschwerdeführenden Unternehmen und dem Beschwerdegegner. Ein solches Wettbewerbsverhältnis ist dann anzunehmen, wenn sich das beschwerdeführende Unternehmen am selben oder auf einem vor- oder nachgelagerten Markt in einer Wettbewerbssituation zum Beschwerdegegner oder zu einem seiner Tochterunternehmen befindet (vgl. etwa BKS 25.09.2006, GZ 611.933/0006-BKS/2006, wiederum zu § 36 Abs. 1 Z 1 lit. d ORF-G idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 50/2010; *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 338).

Es ist davon auszugehen, dass sich die Russmedia Verlag GmbH, als Medien-Printunternehmen mit Sitz in Vorarlberg als Medieninhaberin der reichweitenstärksten Tageszeitung Vorarlbergs „VN – Vorarlberger Nachrichten“, mit dem Beschwerdegegner in einem Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G befindet und dass sie mit dem Beschwerdegegner im Wettbewerb um Werbeaufträge am Werbemarkt steht. Die behaupteten Rechtsverletzungen könnten auch Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Interessen der Beschwerdeführerin haben. Einerseits könnte der Beschwerdegegner durch Eingriffe in seine redaktionelle Unabhängigkeit bzw. durch die Ausstrahlung von Sendungen oder Sendungsteilen, die nach thematischen Vorgaben Dritter gegen Entgelt gestaltet wurden, die Attraktivität seines Programms für Werbekunden erhöhen, wobei die Konkurrenzsituation des Beschwerdegegners durch solcherart rechtswidrig erwirtschaftete Einnahmen gegenüber den Mitbewerbern an sich verbessert wäre. Zum anderen wäre dadurch eine Einsparung von eigenen Produktionskosten zu erwarten und ist auch insofern von Wettbewerbsvorteilen auszugehen.

Es ist daher im Sinne der zitierten Entscheidungspraxis nicht ausgeschlossen, dass durch die behaupteten Rechtsverletzungen bzw. den inkriminierten Sachverhalt eine (zumindest) mittelbare Schädigung der Beschwerdeführer und somit ein Eingriff in deren wirtschaftliche Interessen im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. c ORF-G gegeben sein kann, weshalb die Beschwerdelegitimation – welche vom Beschwerdegegner auch nicht bestritten wurde – gegeben ist.

4.2.2. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die in Beschwerde gezogenen Sendungen „Wertvoll fürs Land“ vom 10.09.2017, „Modisch Unterwegs“ vom 11.09.2017, 13.09.2017 und 16.09.2017, „Lösungen rund ums Wohnen“ vom



12.09.2017 und 14.09.2017, „Immobilien Tipps“ vom 15.09.2017, „Vorarlberg Heute“ vom 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017, „Vorarlberg Wetter“ vom 10.09.2017, 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017, 15.09.2017 und 16.09.2017 und die Sendungen „V Heute Kompakt“ vom 11.09.2017, 12.09.2017, 13.09.2017, 14.09.2017 und 15.09.2017, wurden jeweils im Programm ORF 2 Vorarlberg ausgestrahlt. Die Beschwerde vom 29.09.2017 ist am selben Tag bei der KommAustria eingelangt. Die Ausstrahlungszeitpunkte liegen jeweils innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist gemäß § 36 Abs. 3 ORF-G, sodass die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

4.3. Zu den behaupteten Rechtsverletzungen

4.3.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G

§ 1a ORF-G idF BGBl. I Nr. 112/2015 lautet auszugsweise

„Begriffsbestimmungen

§ 1a. *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet ...*

1. – 5. ...

6. *„Kommerzielle Kommunikation“ jede Äußerung, Erwähnung oder Darstellung, die*

a) der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds natürlicher oder juristischer Personen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, oder

b) der Unterstützung einer Sache oder Idee

dient und einer Sendung oder einem Angebot gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder im Fall der lit. a als Eigenwerbung beigefügt oder darin enthalten ist. Zur kommerziellen Kommunikation zählen jedenfalls Produktplatzierung, die Darstellung von Produktionshilfen von unbedeutendem Wert, Sponsorhinweise und auch Werbung gemäß Z 8;

7. ...

8. *„Fernseh- oder Hörfunkwerbung (Werbung)“*

a) jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern oder

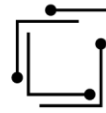
b) jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gesendet wird;

9. – 10. ...

11. *Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen des Unternehmens zu fördern.“*

§ 13 Abs. 3 ORF-G lautet auszugsweise:

„Kommerzielle Kommunikation Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen



§ 13. (1) ...

(2) In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren.

(3) Kommerzielle Kommunikation darf nicht

1. – 6. ...

7. die redaktionelle Unabhängigkeit beeinträchtigen.

(4) – (9) ...“

§ 14 ORF-G lautet auszugsweise:

„Fernseh- und Hörfunkwerbung, Werbezeiten

§ 14. (1) Werbung muss leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen.

(2) – (4) ...

(5) In Fernsehprogrammen ist Werbung nur österreichweit zulässig. Österreichweite Fernsehwerbung darf im Jahresdurchschnitt die Dauer von 42 Minuten pro Tag pro Programm nicht überschreiten, wobei Abweichungen von höchstens 20 vH pro Tag zulässig sind. Nicht in die nach dem vorstehenden Satz oder nach § 4b Abs. 2 vierter Satz und § 4c Abs. 2 fünfter Satz höchstzulässige Werbezeit einzurechnen ist Werbung für vom Österreichischen Rundfunk finanzierte oder mitfinanzierte Kinofilme. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Anteil der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten. Unter Stunden sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.

(5a) Ausgenommen von Abs. 5 erster und zweiter Satz ist auf je ein Bundesland beschränkte Werbung für Veranstaltungen und Kampagnen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, soweit diesen in der österreichischen Medienberichterstattung üblicherweise kein breiter Raum zukommt, sowie in den Bereichen Volkskultur und Brauchtum und darüber hinaus Werbung für gemeinwirtschaftliche Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrssicherheit und Konsumentenschutz. Die Dauer dieser Werbung ist mit je höchstens 150 Sekunden täglich pro Bundesland beschränkt. Abs. 5 vorletzter und letzter Satz bleiben unberührt. Die Werbung darf nur von folgenden Rechtsträgern in Auftrag gegeben werden:

1. Länder und Gemeinden;

2. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie landesweit tätig sind;

3. gemeinnützige Rechtsträger (§§ 34 ff Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961);

4. Unternehmen, die ausschließlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben in den im ersten Satz genannten Bereichen wahrnehmen und an denen ein Land allein oder mit anderen der Kontrolle des Rechnungshofs unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund, oder Eigenkapitals beteiligt ist, oder die ein Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt.

Die Werbung darf darüber hinaus vom Österreichischen Rundfunk nur dann ausgestrahlt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er für den Gegenstand der Werbung auch kommerzielle Kommunikation im zumindest gleichen Ausmaß bei anderen, zu Rundfunk komplementären Medienunternehmen in Auftrag gegeben hat oder geben wird.

(5b) – (9) ...

(10) Ein Auftraggeber kommerzieller Kommunikation darf keinen redaktionellen Einfluss auf den Programminhalt ausüben.

(11) ...“

§ 17 ORF-G lautet auszugsweise:

„Sponsoring

§ 17. (1) *Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:*

1. *Ihr Inhalt und bei Fernseh- oder Hörfunkprogrammen ihr Programmplatz dürfen vom Sponsor auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die redaktionelle Verantwortung und Unabhängigkeit in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.*

2. *Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig. Das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung gilt nicht für die Einblendung von Hinweisen während der Übertragung von Veranstaltungen sowie während deren Wiederholung oder zeitversetzter Ausstrahlung, sofern der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften keinen Einfluss auf die Platzierung der Hinweise haben und hierfür weder unmittelbar noch mittelbar ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erhalten.*

3. *Sie dürfen nicht unmittelbar zu Kauf, Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Auftraggebers oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen, anregen.*

(2) ...

(3) *Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.*

(4) – (5) ...

(6) *Die Gestaltung von Sendungen oder Sendungsteilen nach thematischen Vorgaben Dritter gegen Entgelt ist unzulässig. Die Ausstrahlung einer Sendung darf nicht von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass ein Beitrag zur Finanzierung der Sendung geleistet wird.“*

4.3.2. Zu den behaupteten Verletzungen des § 14 Abs. 5 ORF-G durch die Sendungen im Rahmen von „Vorarlberg Heute Service“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 um jeweils ca. 18:58 Uhr (Spruchpunkt 3.)

Im vorliegenden Fall war aufgrund des Beschwerdevorbringens zu prüfen, ob der Beschwerdegegner dadurch, dass er jeweils nach Auseinanderschaltung in das Bundesland Vorarlberg um etwa 18:58 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 die Sendungen „Wertvoll fürs Land“ am 10.09.2017, „Modisch Unterwegs“ am 11.09.2017, 13.09.2017 und 16.09.2017, „Lösungen rund ums Wohnen“ am 12.09.2017 und 14.09.2017 und „Immobilien Tipps“ am 15.09.2017 ausgestrahlt hat, § 14 Abs. 5 ORF-G verletzt hat, indem er nicht gemäß § 14 Abs. 5a ORF-G privilegierte Werbung ausgestrahlt hat.

Gemäß § 14 Abs. 5 ORF-G ist Werbung in Fernsehprogrammen des ORF nur österreichweit zulässig, ausgenommen ist auf je ein Bundesland beschränkte Werbung für Veranstaltungen und Kampagnen in den Bereichen Sport, Kunst und Kultur, soweit diesen in der österreichischen Medienberichterstattung üblicherweise kein breiter Raum zukommt, sowie in den Bereichen Volkskultur und Brauchtum und darüber hinaus Werbung für gemeinwirtschaftliche Gesundheitsdienstleistungen, Verkehrssicherheit und Konsumentenschutz. Die Werbung darf nur dann ausgestrahlt werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er für den Gegenstand der

Werbung auch kommerzielle Kommunikation im zumindest gleichen Ausmaß bei anderen, zu Rundfunk komplementären Medienunternehmen in Auftrag gegeben hat oder geben wird.

Vorab war im gegenständlichen Fall die grundsätzliche Frage zu klären, ob es sich bei den verfahrensgegenständlichen Sendungen um redaktionell gestaltete Inhalte handelt oder ob diese als Werbung iSd § 1a Z 8 ORF-G anzusehen sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH ist für das Vorliegen von Werbung - auch im Sinne des § 1a Z 8 ORF-G - entscheidend, ob die (gegen eine Gegenleistung bzw. für ein eigenes Produkt gesendete) Äußerung bzw. Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb eines Produkts (Waren, Dienstleistungen) zu gewinnen, sodass auf das Ziel der Darstellung, nämlich den Absatz dieses Produktes zu fördern, geschlossen werden kann (vgl. dazu VwGH vom 26.02.2016, Ra 2016/03/0021).

Die KommAustria geht davon aus, dass es sich bei den beschwerdegegenständlichen Inhalten, entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht um Werbung iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G handelt, sondern um gesponserte redaktionelle Sendungen, welche jeweils am Ende mit einem Sponsorhinweis versehen sind. Diese Auffassung wird insbesondere durch den Umstand gestützt, dass in keiner der beschwerdegegenständlichen Sendungen ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung dargestellt oder erwähnt wird, sodass die Äußerungen bzw. Darstellungen insgesamt nicht geeignet sind, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb eines bestimmten Produkts (Waren, Dienstleistungen) zu gewinnen.

In den Sendungen werden vielmehr in neutraler Weise Tipps, Informationen und Hinweise zur richtigen Pflege von Kaschmir, zur Beachtung von Größe, Lage, Parkplatz oder Kellerabteil bei Überlegungen zur Vermietbarkeit von Anlegerwohnungen, zu Funktionen und Eigenschaften von notwendiger Oberbekleidung für Kinder und zu Rechten und Pflichten bei der Beendigung eines Wohnungsmietvertrages bzw. bei Wohnungsrückgabe (von teilweise namentlich genannten „Experten“) dargeboten. Weder wird dabei ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Marke, noch ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung dargestellt, erwähnt oder gar herausgestellt. Zudem bleibt offen, welche Hersteller und/oder Geschäfte bzw. Anbieter entsprechende Waren bzw. Dienstleistungen anbieten.

Damit ist der Tatbestand der Werbung iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G hinsichtlich des Tatbestandselements „Ziel, den Absatz [...] gegen Entgelt zu fördern“ aus Sicht der KommAustria nicht erfüllt, da gerade keine Äußerung bzw. Darstellung dazu dienen sollte bzw. objektiv dazu geeignet war, bislang uninformierte bzw. unentschlossene Seher für den Erwerb eines Produkts (Waren, Dienstleistungen) zu gewinnen und damit den Absatz zu fördern.

Ob ein Entgelt für den Auftritt in den Sendungen als „Experte“ geleistet worden ist, kann schlussendlich für die Identifikation als Werbung iSd § 1a Z 8 lit. a ORF-G dahingestellt bleiben, da gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu das Erkenntnis vom 17.03.2011, 2011/03/0014) bei der Auslegung des Begriffs Werbung darauf abgestellt wird, ob die Darstellung insgesamt geeignet ist, das bislang uninformierte oder unentschlossene Publikum für den Erwerb des Produktes zu gewinnen, was - wie bereits dargelegt – mit den verfahrensgegenständlichen Sendungen nicht erreicht wurde.

Dass „Experten“ wie in den Sendungen „Lösungen rund ums Wohnen“ vom 12.09.2017 und 14.09.2017 und „Immobilien Tipps“ vom 15.09.2017 der jeweils sponsernden Unternehmen (Hefel Wohnbau GmbH und Immo Agentur Maier GmbH) in der jeweiligen Sendung auftreten, schadet nach herrschender Spruchpraxis des VfGH nicht (vgl. dazu VfGH vom 21.10.2011, ZI 2011/03/0048). Es waren jedoch Überlegungen dahingehend anzustellen, ob die Sendungssponsoren im gegenständlichen Fall auf den Gegenstand und Inhalt der Sendungen in unzulässiger Weise Einfluss unter Verstoß gegen § 17 Abs. 6 ORF-G genommen haben könnten.

Die glaubhaften Ausführungen des ORF in der Stellungnahme vom 27.10.2017 über die üblichen Abläufe bei der Sendungsproduktion, haben in keiner Weise Anhaltspunkte ergeben, dass die „Experten“ der Sendungssponsoren einen Einfluss gehabt haben oder verbindlich geltend machen hätten können.

Im Verfahren haben sich auch sonst keine wie immer gearteten Anknüpfungspunkte ergeben, dass die Sponsoren ihren finanziellen Beitrag von der Erfüllung bestimmter „Wünsche“ abhängig gemacht hätten oder dass allenfalls aufgrund sonstiger Umstände, wie insbesondere der Höhe des vereinbarten Entgelts, ein spezifisches „Drohpotential“ der Sponsoren bestanden hätte. Es ist vielmehr üblich, dass Sendungen von solchen Unternehmen unterstützt werden, die sich aufgrund des Sendungsthemas und ihres Tätigkeitsbereichs eine möglichst große Überschneidung der Zuseher mit der eigenen Zielgruppe versprechen.

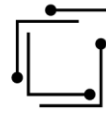
Die KommAustria gelangt daher zur Auffassung, dass im vorliegenden Fall auch nicht von einem derartigen unzulässigen Einfluss und folglich auch nicht von einem Verstoß gegen § 14 Abs. 10 ORF-G ausgegangen werden kann.

4.3.3. Zu den behaupteten Verletzungen des § 17 Abs. 3 ORF-G durch Sponsoring der Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum von 10. - 16.09.2017 (Spruchpunkt 3.)

Das zu prüfende Beschwerdevorbringen beinhaltet zudem den Vorwurf, dass die inkriminierten und vom Beschwerdegegner ausgestrahlten Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ im Zeitraum vom 10. – 16.09.2017 von Sponsoren finanziell unterstützt worden seien und daher die Bestimmung des § 17 Abs. 3 ORF-G verletzt worden sei.

§ 17 Abs. 3 ORF-G verbietet Sponsoring von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information. Dieses Verbot ist nach Ansicht der KommAustria entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin nicht verletzt, da nicht die beschwerdegegenständlichen Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“, sondern die anschließenden eigenständigen Wettersendungen gesponsert wurden. Die Wetterberichte sind nicht Bestandteil der jeweils davor ausgestrahlten Sendungen „Vorarlberg Heute“, sondern stellen aus nachfolgenden Überlegungen eigene Sendungen „Vorarlberg Wetter“ dar. Die Wettersendungen sind keine Nachrichtensendungen oder Sendungen zur politischen Information und dürfen daher grundsätzlich gesponsert werden.

Unter „Sendung“ iSd § 1a Z 5 lit. a ORF-G wird ein einzelner, in sich geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms verstanden. Nach der Judikatur spielt bei der Beurteilung der inhaltliche Zusammenhang, die formale Gestaltung und die zeitliche Abfolge eine Rolle und ist hierbei vor allem auf den Eindruck des durchschnittlichen Zusehers abzustellen. Daraus ergibt sich das Erfordernis, die gesendete Bildabfolge daraufhin zu überprüfen, inwieweit



sie in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang steht und daher insgesamt als in sich geschlossene Sendung anzusehen ist (vgl. u.a. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047).

Die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass es sich bei den vorliegenden Sendungen um gleichgelagerte Sachverhalte wie im Fall „Kärnten Heute“ (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047-8) handle, ist aus Sicht der KommAustria nicht zutreffend. Anders als im Fall „Kärnten Heute“ führen in der konkreten beschwerdegegenständlichen Konstellation mehrere Faktoren dazu, dass nach Ansicht der KommAustria vom Vorliegen zweier getrennter Sendungen auszugehen ist.

Es erfolgen deutliche Begrüßungen und Verabschiedungen jeweils am Beginn und am Ende der beschwerdegegenständlichen Nachrichten- und auch der Wettersendung. In den Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ werden keine wie immer gearteten Überleitungen zur nachfolgenden Wettersendung „Vorarlberg Wetter“ hergestellt, sodass am Ende der Sendungen „Vorarlberg Heute“ weder ein Bezug, noch ein Spannungsbogen zu den nachfolgenden Wetterberichten aufgebaut wird. Ebenso sind zahlreiche gestalterische und formale Abgrenzungskriterien, wie die Einblendung der Produktions- und Copyrighthinweise über den halben Bildteil am Ende von „Vorarlberg Heute“, unterschiedliche Insertierungen am unteren Bildschirmrand („V HEUTE“ bzw. „V WETTER“) und unterschiedliche akustische Signationen der beiden Sendungen deutlich wahrnehmbar. Ein weiteres Abgrenzungskriterium sind auch die unterschiedlichen Studiosettings mit der unterschiedlichen Positionierung der ModeratorInnen. Während in der Nachrichtensendung die ModeratorInnen hinter einem Tisch stehen und sich der Studiobildschirm vom Zuseher aus betrachtet rechts neben den ModeratorInnen im Bild befindet, stehen die ModeratorInnen – welche hier lediglich einige Sekunden im Bild zu sehen sind – in der Wettersendung frei und ist der Studiobildschirm vom Zuseher aus betrachtet links neben den ModeratorInnen im Bild zu sehen. Überdies wird jeweils unmittelbar im Anschluss an die Sendung „Vorarlberg Heute“ eine bildfüllende Einleitungssequenz mit der Insertierung „WETTER VORARLBERG – präsentiert von [...]“, begleitet von einer akustischen Signation und einem Off-Sprecher („Das Vorarlberg Wetter wird Ihnen präsentiert von [...]“) eingeblendet. Auch unmittelbar im Anschluss an die Sendung „Vorarlberg Wetter“ wird eine bildfüllende Abschlussequenz mit der Insertierung „WETTER VORARLBERG – gewidmet von [...]“, begleitet von jener akustischen Signation, welche bereits zu Beginn der Sendung wahrnehmbar war und einem Off-Sprecher („Das Vorarlberg Wetter widmeten Ihnen [...]“) eingeblendet.

So sprechen in der erforderlichen Gesamtbetrachtung aus der Perspektive des durchschnittlichen Zusehers nach Auffassung der KommAustria die besseren Gründe dafür, dass in der konkreten Konstellation der Wetterbericht nicht Bestandteil der jeweils davor ausgestrahlten Sendungen „Vorarlberg Heute“, sondern jeweils eine eigene Sendung darstellt. Auch wenn ein kurzer Wetterbericht („das Wetter morgen: Vorübergehende Wetterbesserung“, „das Wetter morgen: Unbeständig und kühl“, „das Wetter morgen: wolkig, regnerisch aber milder“, „das Wetter morgen: erst föhn, später Regen und Abkühlung“, „das Wetter morgen: freundlich aber kühl“, „das Wetter: herbstlich kühl“, „das Wetter: regnerisch und weiterhin kühl“) Bestandteil der Vorankündigung jeweils am Beginn der Sendungen „Vorarlberg Heute“ ist, tritt dieser Aspekt jedoch insoweit in den Hintergrund, als dieser nicht zwingend einen weiteren (ausführlicheren) Wetterbericht im Rahmen der laufenden Sendung erwarten lässt, kein Bezug zu den nachfolgenden Wetterberichten durch das Aufbauen eines Spannungsbogens als Überleitung herstellt und die Fülle der oben beschriebenen Elemente in einer Zusammenschau dafür spricht, dass die Wetterberichte nicht Bestandteil der jeweils davor ausgestrahlten Sendungen „Vorarlberg Heute“ sind, sondern eigene Sendungen darstellen. Daran vermag auch die

Gestaltung der Sendungen „V Heute Kompakt“, welche jeweils eine Kurzversion der Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ darstellen, nichts zu ändern.

Zuletzt ist auch der ORF selbst bei der nachfolgenden Online-Bereitstellung der gegenständlichen Sendungen „Vorarlberg Heute“ und „Vorarlberg Wetter“ im Rahmen des Abrufdienstes TVThek.ORF.at vom Vorliegen zweier Sendungen ausgegangen. Unter TVThek.ORF.at erfolgte die Bereitstellung der Sendungen „Vorarlberg Wetter“ – anders als im Fall „Kärnten Heute“ (VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047-8) – unter dem Menüpunkt „Sendungen“, „Wetter“, „Wetter Vorarlberg“ dergestalt, dass diese separat als eigene Sendungen, unabhängig der Sendungen „Vorarlberg Heute“ zum Abruf bereitstanden.

Bereits der Bundeskommunikationssenat (BKS) hat die „sonstige mediale Präsentation“ einer Sendung insoweit für relevant erachtet, als die Wahrnehmung des durchschnittlichen Zusehers von dieser beeinflusst werden kann (BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010), was gerade bei sich wiederholenden Formaten – wie im gegenständlichen Fall der Sendungen „Vorarlberg Heute“ – der Fall sein wird. Auch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass § 4e Abs. 4 ORF-G, der die gesetzliche Grundlage der in der TV-Thek erfolgenden Online-Bereitstellung der ORF-Programme beinhaltet, von der Bereitstellung von „Sendungen“ spricht. Unter Annahme, dass der ORF seinem gesetzlichen Auftrag entspricht und in der TV-Thek keine „Neuzusammenstellung“ von Sendungen zu neuen „Sendungen“ anbietet, kann daher auch die Art der Online-Berichterstattung als Indiz für die Beurteilung des Vorliegens von zwei separaten Sendungen herangezogen werden.

Die Beschwerde war daher, soweit sie die Verletzung der Bestimmung des § 17 Abs. 3 ORF-G behauptet, aus den genannten Überlegungen als unbegründet abzuweisen (vgl. Spruchpunkt 3.).

4.3.4. Zu den behaupteten Verletzungen des § 13 Abs. 2 ORF-G durch Verstoß gegen das Auftrittsverbot von ModeratorInnen in der kommerziellen Kommunikation in den Sendungen „Vorarlberg Heute“ Zeitraum von 10. - 16.09.2017 (Spruchpunkt 1.)

Im vorliegenden Fall war aufgrund des Beschwerdevorbringens zudem zu prüfen, ob der Beschwerdegegner dadurch, dass er am im Zeitraum von 10.09.2017 bis 16.09.2017 jeweils am Ende der im Bundesland Vorarlberg im Programm ORF 2 ausgestrahlten Nachrichtensendung „Vorarlberg Heute“ während der Verabschiedung bzw. zu einem Zeitpunkt, als die Moderatorin bzw. der Moderator noch zu sehen war, Sponsorenhinweise eingeblendet hat, die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ORF-G verletzt hat.

Wie bereits unter Punkt 4.3.3. dargelegt geht die KommAustria davon aus, dass es sich bei den Sendungen „Vorarlberg Heute“ und „Vorarlberg Wetter“ um zwei separate Sendungen handelt, weshalb ein Verstoß gegen das Auftrittsverbot von ModeratorInnen in der kommerziellen Kommunikation in den an die Nachrichtensendungen „Vorarlberg Heute“ anschließenden Wettersendungen „Vorarlberg Wetter“ geprüft werden muss, da die inkriminierten Sponsorenhinweise aus Sicht der KommAustria Teil dieser Sendungen sind.

Gemäß § 13 Abs. 2 ORF-G dürfen in der kommerziellen Kommunikation weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des ORF sonstige Sendungen moderieren. Es ist nicht strittig, dass die Sendung „Vorarlberg Heute“ als Nachrichtensendung zu qualifizieren ist, in der die namentlich bezeichneten ModeratorInnen regelmäßig tätig sind. Überdies besteht kein Zweifel daran, dass

die Sponsorhinweise während der Abmoderation der Sendungen „Vorarlberg Wetter“ bzw. zu einem Zeitpunkt, als die Moderatorin bzw. der Moderator noch zu sehen waren („Diese Sendung wurde präsentiert von [...]“) unter den Begriff der kommerziellen Kommunikation fallen.

Der ORF bestreitet aber, dass die zeitgleiche Einblendung des Sponsorhinweises während der Abmoderation bzw. die ModeratorInnen noch im Bild zu sehen sind, als „Auftritt“ der ModeratorInnen im Sinne des § 13 Abs. 2 ORF-G angesehen werden könne. Von einem „Auftritt“ könne nach Ansicht des ORF nur dann gesprochen werden, wenn ein für das Publikum erkennbarer Zusammenhang zwischen betroffener Person und kommerzieller Kommunikation bestehe, die bloße Präsenz in der Sendung begründe hingegen nach Auffassung des ORF keine Verletzung des § 13 Abs. 2 ORF-G.

Das Auftrittsverbot des § 13 Abs. 2 ORF-G, das auf das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen, BGBl III 1998/164 idF BGBl III 2002/64, zurückgeht, verfolgte nach seiner Entstehungsgeschichte das Ziel, im Sinne des Schutzes von Konsumenten vor Täuschung zu verhindern, dass diese nicht mehr zwischen Nachrichten und Werbung unterscheiden können (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, 156, mit Hinweisen auf den Erläuternden Bericht zum genannten Übereinkommen), wobei der Begriff der „Werbung“ in diesem Zusammenhang weit zu verstehen ist und – nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut – nunmehr sämtliche Formen der kommerziellen Kommunikation, somit auch Sponsorhinweise, umfasst. § 13 Abs. 2 ORF-G zielt auf die Person des – den Zusehern durch seine regelmäßigen Auftritte bekannten – Nachrichtensprechers ab. Durch das Auftrittsverbot soll, vermieden werden, dass die Seriosität der Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen präsentieren, auf das umworbene Unternehmen abfärbe. Mit anderen Worten dient das Verbot vor allem dazu, dass bekannte Moderatoren, denen das Publikum erhöhte Glaubwürdigkeit – aufgrund ihrer regelmäßigen Auftritte als Nachrichtensprecher – beimisst, nicht zu Werbeträgern zu machen. (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047)

Im vorliegenden Fall werden am 10.09.2017 und im Zeitraum von 12.09.2017 bis 16.09.2017 in den Sendungen „Vorarlberg Wetter“ Sponsorhinweise von diversen in Vorarlberg ansässigen Modehäusern und einem Juweliergeschäft zu einem Zeitpunkt eingeblendet, als die ModeratorInnen die Abmoderation vornehmen bzw. diese noch im Bild zu sehen sind. In der Sendung „Vorarlberg Wetter“ am 11.09.2017 wurden während der Verabschiedung bzw. zu einem Zeitpunkt, als die Moderatorin bzw. der Moderator noch zu sehen war, keine Sponsorenhinweise eingeblendet. Die Sponsorhinweise sind für die Zuseher zeitgleich mit den ModeratorInnen – entweder während der Abmoderation in Form einer Nahaufnahme oder direkt im Anschluss an die Abmoderation während die ModeratorInnen aus der Entfernung mit ihrem ganzen Körper zu sehen sind – im Bild zu sehen. Es ist daher davon auszugehen, dass der beim Durchschnittsbetrachter entstehende Gesamteindruck jener ist, der die ModeratorInnen aufgrund der Sponsorhinweise als „Testimonials“ der entsprechenden Modehäuser bzw. des Juweliergeschäftes erscheinen lässt, da durch die gewählte Form der Einblendung der Sponsorhinweise nicht vermieden werden kann, dass ModeratorInnen denen das Publikum erhöhte Glaubwürdigkeit beimisst als Werbeträger wahrgenommen werden.

Entgegen der Ansicht des Beschwerdegegners kommt es nach Ansicht der KommAustria im Sinne des § 13 Abs. 2 ORF-G nicht darauf an, ob es sich um ein Ausstattungssponsoring oder einen sonstigen Sponsorhinweis handelt. Da es nicht auszuschließen ist, dass der durchschnittliche Zuseher die ModeratorInnen aufgrund der konkreten Gestaltung, insbesondere der zeitgleich

eingblendeten Sponsorhinweise von ortsansässigen Modehäusern bzw. einem ortsansässigen Juweliergeschäft, als „Testimonials“ der entsprechenden Sponsoren wahrnimmt, ist die gewählte Form der Sendungsgestaltung nach Ansicht der KommAustria als „Auftritt“ der ModeratorInnen im Zuge der Sponsorhinweise zu qualifizieren, da hierbei jene Grenzen zwischen Nachrichten und Werbung (im weiteren Sinn) verwischt werden, deren Aufrechterhaltung das in Rede stehende Verbot gewährleisten soll (vgl. VwGH 13.9.2016, Ra 2016/03/0047).

Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass durch die Ausstrahlung der Sponsorhinweise im Rahmen der Sendungen „Vorarlberg Wetter“ zugunsten von „eleventy by Sagmeister“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ am 10.09.2017, „Seeberger Sebis“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ am 12.9.2017, „Wolford“ am 13.9.2017, „Wolford“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ am 14.9.2017 und „Modehaus Walser Hohenems“ und „Präg Dornbirn - Juwelen, Uhren, Optik“ am 15.9.2017 und 16.9.2017 § 13 Abs. 2 ORF-G verletzt wurde.

4.3.5. Verstoß gegen § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G durch Einblendung eines Sponsorhinweises während der laufenden Sendung „Vorarlberg Wetter“ vom 15.09.2017 (Spruchpunkt 2.)

Im Zuge der bereits unter 4.3.3. dargelegten Sichtweise des Vorliegens zweier getrennter Sendungen „Vorarlberg Heute“ und „Vorarlberg Wetter“, geht die KommAustria davon aus, dass der eingblendete Sponsorhinweis der Firma „Intersport Schruns – Bürs – Rankweil – Dornbirn“ während der laufenden Sendung „Vorarlberg Wetter“ erfolgte, nämlich am Ende des Beitrages „Göfis-Schildried“ von Moderator Robert Rader.

§ 1a Z 5 lit. A ORF-G definiert eine Sendung in Fernsehprogrammen, wie bereits unter 4.3.3. dargelegt, als eine einzelne in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton. Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH unterscheidet das ORF-G klar zwischen der Sendung einerseits und dem Sendungsteil andererseits, woraus auf die Unzulässigkeit des Sponsorings von Sendungsteilen zu schließen ist: *„Die beschwerdeführende Partei irrt daher, wenn sie meint, ein Hinweis auf den Auftraggeber sei gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 [nunmehr § 17 Abs. 1 Z 2] ORF-G auch am Anfang und am Ende von bloßen Sendungsteilen zulässig oder gar geboten“* (vgl. VwGH 19.11.2008, 2005/04/0172, unter Hinweis auf den Wortlaut des nunmehrigen § 17 Abs. 6 ORF-G).

Im konkreten Fall war daher vorerst zu prüfen ob der Bericht „Göfis-Schildried“ welcher von Moderator Robert Rader präsentiert wurde, als eigene Sendung zu qualifizieren ist. Der gegenständliche Bericht erfüllt schon aufgrund seiner nahtlosen Einbettung in die moderierte Sendung „Vorarlberg Wetter“ und dem Fehlen jeder formalen Abgrenzung (keine gesonderte Begrüßung und Verabschiedung, keine Einleitungs- und Abschlussequenz) nicht die Anforderungen des § 1a Z 5 lit. b ORF G, weswegen dieser damit als bloßer Sendungsteil zu qualifizieren war.

Demgemäß geht die KommAustria vom Vorliegen eines bloßen Sendungsteils in Form des Berichts „Göfis-Schildried“ im Verlauf der Sendung „Vorarlberg Wetter“ und folglich davon, dass der Sponsorhinweis während der Sendung „Vorarlberg Wetter“ eingeblendet wurde, aus. Es war daher spruchgemäß festzustellen, dass durch die dargestellte Ausstrahlung des Sponsorhinweises für „Intersport Schruns – Bürs – Rankweil – Dornbirn“ in der Sendung „Vorarlberg Wetter“ vom 15.09.2017 um ca. 19:20 Uhr, § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt wurde.

4.4. Zur Veröffentlichung der Entscheidung (Spruchpunkt 4.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 37 Abs. 4 ORF-G.

Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „*contrarius actus*“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „*tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert*“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „*contrarius actus*“ Rechnung getragen werden.

Daher entscheidet die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung und trägt dem ORF auf, den Spruchpunkt 1.a. an sechs aufeinander folgenden Tagen und den Spruchpunkt 2. an einem Freitag, in der unter Spruchpunkt 4. angeführten Form binnen sechs Wochen ab Rechtskraft der Entscheidung im Fernsehprogramm ORF 2 Vorarlberg durch Verlesung durch einen Sprecher und Einblendung des Textes im Bild zu veröffentlichen.

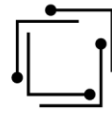
Die Wahl der Sendezeiten der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellten Rechtsverletzungen in diesem Zeitraum erfolgten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 3.500/18-030“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 19. Juni 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Mitglied)